

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2f3028d4-ca6b-3e6a-b189-c78ee0179df0>

| Bibliografie | |
|---------------------------|--------------------------|
| Titel | Musterbauordnung - MBO - |
| Amtliche Abkürzung | MBO |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | Keine FN |

§ 66 MBO - Bautechnische Nachweise

(1) ¹Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz ist nach näherer Maßgabe der Verordnung auf Grund [§ 85 Abs. 3](#) nachzuweisen (bautechnische Nachweise); dies gilt nicht für verfahrensfreie Bauvorhaben, einschließlich der Beseitigung von Anlagen, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Rechtsverordnung aufgrund [§ 85 Abs. 3](#) anderes bestimmt ist. ²Die Bauvorlageberechtigung nach [§ 65 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4](#) schließt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise ein, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Bei

1. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
2. sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,

muss der Standsicherheitsnachweis von einer Person mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung erstellt sein, der unter Beachtung des [§ 65 Abs. 3 Satz 2 bis 7](#) in einer von ...¹) zu führenden Liste eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land ...²). ²Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Standsicherheitsnachweis von einem Tragwerksplaner nach Satz 1 erstellt werden. ³Bei Bauvorhaben der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen im Sinne der Verordnung nach [§ 85 Abs. 1 Nr. 3](#), muss der Brandschutznachweis erstellt sein von

1. einem für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigten, der die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen hat,
2.
 - a) einem Angehörigen der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz, der ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen hat, oder
 - b) einem Absolventen einer Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst,

der nach Abschluss der Ausbildung mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung praktisch tätig gewesen ist und die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen hat, oder

3. einem [Prüfingenieur/Prüfsachverständigen]* für Brandschutz,

der unter Beachtung des [§ 65 Abs. 3 Satz 2 bis 7](#) in einer von ...*) zu führenden Liste eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land ...). ⁴Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Brandschutznachweis von einem Brandschutzplaner nach Satz 3 erstellt werden. ⁵Für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Erstellung von Standsicherheits- oder Brandschutznachweisen niedergelassen sind, gilt [§ 65 Abs. 4 bis 6](#) mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anzeige bzw. der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der nach Satz 1 oder Satz 3 zuständigen Stelle einzureichen ist.

(3) ¹Bei

1. Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5,
2. wenn dies nach Maßgabe eines in der Rechtsverordnung nach [§ 85 Abs. 3](#) geregelten Kriterienkatalogs erforderlich ist, bei
 - a) Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
 - b) Behältern, Brücken, Stützmauern, Tribünen,
 - c) sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m

muss der Standsicherheitsnachweis [bauaufsichtlich geprüft/durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt] [12](#) sein; das gilt nicht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2. ²Bei

1. Sonderbauten,
2. Mittel- und Großgaragen im Sinne der Verordnung nach [§ 85 Abs. 1 Nr. 3](#),
3. Gebäuden der Gebäudeklasse 5,

muss der Brandschutznachweis [bauaufsichtlich geprüft/durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt] [13](#) sein.

(4) ¹Außer in den Fällen des Absatzes 3 werden bautechnische Nachweise nicht geprüft; [§ 67](#) bleibt unberührt. [²Werden bautechnische Nachweise durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt, werden die entsprechenden Anforderungen auch in den Fällen des [§ 67](#) nicht geprüft.] ¹⁴3Einer [bauaufsichtlichen Prüfung/Bescheinigung durch einen Prüfsachverständigen] [15](#) bedarf es ferner nicht, soweit für das Bauvorhaben Standsicherheitsnachweise vorliegen, die von einem Prüfer für Standsicherheit allgemein geprüft sind (Typenprüfung); Typenprüfungen anderer Länder gelten auch im Land

Fußnoten

[12 Amtl. Anm.:](#) Nach Landesrecht.

[13 Amtl. Anm.:](#) Nach Landesrecht.

[14 Amtl. Anm.:](#) Nach Landesrecht.

[15 Amtl. Anm.:](#) Nach Landesrecht.